

Gotteslästerungen

Autor(en): **E.Br.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geistesfreiheit**

Band (Jahr): **3 (1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 7. Jahrgang

Erscheint monatlich

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.,
Postfach Basel 5.
Postcheckkonto V 6915



Die Frommen machen einen Gott, tadeln ihn lächerlich auf, und wenn ich dann lache über diese Lächerlichkeit, sagen sie, daß ich etwas Heiliges antaste.

Multatuli.



Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 5.- (für Mitglieder der
F. V. S. Fr. 4.-), halbjährlich Fr. 2.50
(für Mitglieder Fr. 2.-)
Insertionspreis:
Die Millimeterzeile oder deren
Raum 8 Rp.

Gotteslästerung.

Die Vorstände von acht bündnerischen Sektionen des katholischen Volksvereins von Graubünden, darunter der Volksverein der rhätischen Hauptstadt mit Domdekan Laim an der Spitze, haben gegen Nationalrat Dr. Canova in Chur Strafklage wegen Gotteslästerung eingereicht. Dr. Canova habe in despektierlicher, die Gefühle der Katholiken verletzender Weise von dem «Gott der Katholiken» gesprochen. (Dieser erscheint auch in den katholischen Neuen Zürcher Nachrichten in Gänsefüßchen.)

Gotteslästerung, Gotteslästerungsprozeß, wie das moderrig riecht! Nach Mittelalter, nach inquisitorischer Ketzergerichterei! Und welch konfusur Begriff: «Gotteslästerung», genau so konfusur, wie der Begriff «Gott» selber.

Man stelle sich vor: Gott wird von der Kirche als der allwissende und allmächtige Schöpfer alles Seienden gelehrt, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupt und kein Sperling vom Dache fällt. Ein allwissender Schöpfer weiß nun selbstverständlich nicht nur, was er augenblicklich erschafft, sondern auch, was daraus früher oder später werden wird. Er hat z. B. dem Menschen den Verstand gegeben und gewußt, daß der Mensch kraft seines Verstandes einmal dazu kommen werde, die Idee von einem außerweltlichen Gott als einen Irrtum zu erkennen. Er hat für diese Ungläubigen, die er vorausgewollt hat, die Hölle erschaffen. Er setzt an das Ende aller Dinge ein jüngstes Gericht, das entscheiden soll, ob der irdische Wandel den einzelnen Menschen zum Genuß der ewigen himmlischen Herrlichkeit berechtige oder ihn als der ewigen Verdammnis würdig erscheinen lasse, — und dieser irdische Wandel war von Ur-anfang an beschlossene Sache. Ist das nicht Konfusion? wenn nichts Schlimmeres! — Gott ist die Liebe und die Gerechtigkeit, heißt es, und was Gott tut, das ist wohlgetan. Das Leben, dessen Lenker dieser liebende und gerechte Gott sein soll, ist aber erfüllt von gierendem Hasse und namenloser Ungerechtigkeit. Ist nicht auch das Konfusion, wenn nichts Schlimmeres??

Ein Gott, der mit Wissen und Willen Menschen erschafft, die nicht an ihn glauben, und sie um ihres Unglaubens willen straft, obwohl sie genau so sind, wie er sie gewollt hat, — ein Gott, der die höchsten menschlichen Tugenden an sich rühmen läßt, Liebe und Gerechtigkeit, fortwährend aber mit Feuer und Wasser und Erdbeben und Krieg und Krankheit die von ihm geschaffene Menschheit quält, — ist nicht auch das Konfusion und weit Schlimmeres als das??

Was Wunder, wenn sich nun endlich viele Menschen von einem solchen verwirrenden Gottesbegriff befreien und sagen: Alles, was wir bis jetzt gesehen und erfahren haben, spricht gegen die Existenz eines persönlichen, das Menschenschicksal führenden Gottes, und am meisten spricht dagegen «Gott» selber, nämlich der Gottesbegriff, den die berufsmäßigen Verkünder und Ausleger der Gottesidee gebildet haben.

Wenn es aber nach ihrer Ueberzeugung keinen Gott gibt, wie sollten sie dann Gott lästern können?!

Wird entgegnet: Andere Menschen aber glauben; ihnen ist Gott eine heilige Wirklichkeit, und sie lassen sich ihr Höchstes nicht antasten, so wenig als ein wackerer Sohn seinen Vater beschimpfen läßt.

Antwort darauf: Der Vater dieses wackeren Sohnes ist ein Mensch; seine Worte und Handlungen sind prüfbar. Befindet sich der Vater in öffentlicher, verantwortungsvoller Stellung, so muß er sich kritische Betrachtung seiner Amtsführung gefallen lassen. Davor wird auch der wackerste der Söhne seinen Vater nicht schützen können. Erhebt nun die Kritik gegen den Vater Anklagen wegen seiner Amtsführung, bezichtigt sie ihn der Ungerechtigkeit oder tyrannischer Willkür oder verbrecherischer Umtriebe, so ist es in erster Linie Sache des Vaters, also des Amtsinhabers, zu beweisen, daß die Kritik im Unrecht ist, wenn er das beweisen kann. Er muß seine Karten aufdecken, er muß Rechnungen ablegen, er muß auf die Fragen nach den Beweggründen und Absichten seines Handelns klipp und klar Auskunft geben. Ergibt sich dabei, daß die Rechnung nicht stimmt, sind seine Auskünfte zweideutig und widerspruchsvoll, so wird es keinem redlichen Menschen einfallen, die Kritik der «Lästerung» zu beschuldigen, denn sie hat nichts getan als den Eindruck festgestellt, den die Amtsführung des Betroffenen nach außen machte. Strengt der wackere Sohn trotzdem einen Vaterlästerungsprozeß gegen die Kritiker an, so zeigt er damit entweder, daß er im blinden Glauben an seinen Vater dessen unlautere Machenschaften nicht sieht, — oder aber er stellt sich nur, als ob er sie nicht sähe, ist aber ein stiller Mitwisser und Teilhaber, und sein wackeres Einstehen für den Vater läuft auf Selbstverteidigung hinaus.

Als solche wackeren Söhne des «himmlischen Vaters» gebärden sich die klerikalen Sachwalter und Dienstmannen Roms und ihre weltliche Anhängerschaft; ob aus gutem Glauben oder schlechtem Gewissen, müßte für jeden einzelnen Fall besonders festgestellt werden.

Bei der Verteidigung des himmlischen Vaters geraten die Kinder Gottes viel weniger in Verlegenheit, als gelegentlich der wackere Sohn eines irdischen Vaters; denn der himmlische verhüllt sich in ewige Unsichtbarkeit und Unbegreifbarkeit; er beweist nichts, er deckt keine Karten auf, im Gegenteil: er gibt seine Ratschlüsse als unerforschlich aus. Damit entzieht er sich der Kritik, und die Widersprüche, die nach menschlich-moralischem Ermessen zwischen seinen gerühmten göttlichen Tugenden und seiner Handlungsweise bestehen, werden durch diese höchst bequeme Unerforschlichkeit zwar nicht aufgelöst, wohl aber der vernünftigen Beurteilung entzogen. Sonderbar ist, daß trotz dieser Unerforschlichkeit des göttlichen Willens die Verfechter der Gottesidee vom hintersten Landkaplan bis zum Dalai Lama in Rom immer genau wissen, was Gott will.

Die Geschichte ist eben die, daß «Gott» nicht eine Wirklichkeit, sondern bloß eine Idee, ein menschliches Phantasiegebilde ist. In dieses Phantasiegebilde hinein projizieren die Inhaber dieses (jetzt offenen) Geheimnisses ihren Willen. Darum wissen sie immer so gut Bescheid; und damit das Volk nicht dahinter komme, darum müssen die Ratschlüsse «Gottes» so unerforschlich als nur möglich sein.

Wer aber wagt zu behaupten, «Gott» sei nichts anderes als eine menschliche Idee?

Das hat sogar das Schöffengericht (Leipzig oder Dresden?), das im vorigen Jahr den Redaktor des «Atheist», Arthur Wolf, wegen Gotteslästerung zu einem halben Jahr Gefängnis verurteilt hat, mit nackten Worten ausgesprochen, hat das getan in der Urteilsbegründung, mit der es die Got-

teslästerung «feststellte»!! Das Schöffengericht sprach also: «Eine Beleidigung (Gottes) ist schon deshalb nicht möglich, weil «Gott» keine Person, sondern lediglich ein von Menschen gebildeter Begriff ist, entsprungen aus der Erkenntnis, daß wir viele Dinge und Erscheinungen in uns und um uns mit unserem Verstande nicht zu erklären und zu erfassen vermögen.»

Das heißt so viel als: Der Gottesbegriff ist ein Lückenbüßer für mangelndes Wissen und Erkennen. Und wirklich lehrt die Erfahrung von Jahrhunderten, daß Gott und die damit verbundenen mystischen Vorstellungen in einem Menschen um so üppiger wuchern, je armseliger es mit seinem Wissen und Erkennen bestellt ist.

Wenn aber «Gott» nichts als ein menschlicher Begriff, eine Idee, ein Phantasiegebilde ist, ist es dann nicht der aufgelegte Unsinn, von Gotteslästerung zu sprechen!? Begriffslästerung! Phantasielästerung!

Darauf wird man wieder die Antwort hören, den Gläubigen sei «Gott» ein heiliger Begriff.

Worauf zu sagen ist, erstens: Ein Begriff hat nicht immer und überall denselben Inhalt, dieser verändert sich nach Zeit und Umständen. Zweitens: Jeder Begriff kann Gegenstand der Besprechung, auch des Streites werden; es liegt kein Grund vor, hierin mit dem Begriff «Gott» eine Ausnahme zu machen, haben doch gerade die Theologen sich um den Inhalt dieses und manchen andern «heiligen» Begriffes weidlich gestritten. Und drittens: Wenn die Theologen und ihre Nachtreter und Scharwenzler wünschen, daß ihr Gottesbegriff mit Ehrfurcht behandelt werde, so ist es ihre Sache, ihm einen Inhalt zu geben, der ehrfurchterweckend ist. Läßt sich vom katholischen Gottesbegriff behaupten, er besitze diese Eigenschaft? Diese Frage muß sich jeder selber beantworten; es kommt ganz darauf an, welche Stellung, welche Rolle, welche Eigenschaften man einem geglaubten oder bloß theoretisch gedachten Gotte zuschreibt, damit er einem als ein Ideal erscheint.

Dem Vernemen nach soll Dr. Canova im katholischen Gottesbegriff kein sittliches Ideal, sondern eher verbrecherische Züge erblicken. Ich kenne die genaue Fassung nicht, kann mich also nicht dazu äußern. Der unbefangene Richter wird sich die Frage vorlegen müssen, ob die Auffassung des Angeklagten aus einer ersten Betrachtung des katholischen Gottesbegriffes hervorgegangen sei oder nicht, ob es unter Ausschluß jeglicher Gehässigkeit möglich sei, zu einem sittlich abschätzenden Urteil über den «katholischen Gott» zu gelangen. Wenn ja, müßte der Richter den Angeklagten selbstverständlich freisprechen, denn wenn die Theologen einen Gottesbegriff aufstellen, der dem außenstehenden Unbefangenen aus menschlich-moralischem Empfinden als sittlich tiefstehend erscheinen kann, so fällt die Schuld der Gotteslästerung auf sie, die Theologen, zurück, die sie dadurch begingen, indem sie einen sittlich mangelhaften Gottesbegriff konstruierten.

Also wird sich der unbefangene Richter beispielsweise fragen: Schwebte dem Angeklagten bei seinem abschätzenden Urteil der Gott des alten Testaments vor, der bei einer Reihe von Vorkommnissen, die nach der heutigen Auffassung moralisch höchst anrüchig sind, die Hand im Spiele hatte? Oder dachte er an den Gott der Ketzerverfolgungen und der Hexenverbrennungen? Oder war's der Gott, der als Statthalter Christi auf dem heiligen Stuhl zu Rom Scheusale von der Art Alexanders VI. duldete? Oder der Gott der Glaubenskriege? Oder der Gott, der den Weltkrieg als «gros-ses Reinemachen» über die Menschheit verhängt hat? Oder ist der Angeklagte am Ende durch den Mordfall Bernet zu seiner Auffassung des katholischen Gottes gekommen?, denn die gutkatholischen «Neuen Zürcher Nachrichten» haben bekanntlich geschrieben, das ermordete Mädchen sei zu gut für diese Welt gewesen, und darum habe «es der Herrgott schon so früh in ein besseres Jenseits geholt», und haben damit gewissermaßen Gott zum ideellen Urheber der grausigen Tat gestempelt. Der Richter könnte den Angeklagten auch fragen, ob er durch den Gott der Jesuitenmoral zu seinem Urteil gekommen sei, und so weiter.

Für uns Freidenker hat der Fall deshalb besondere Bedeutung, weil wir daraus ersehen, daß die Kirche immer noch eine bevorzugte Stellung im Staate einnimmt, indem (noch in einer Reihe von Kantonen) das Recht der freien Meinungs-

äußerung der Kirche gegenüber eingeschränkt ist; aber auch der Entwurf zum neuen eidgenössischen Strafgesetzbuch 1918 enthält einen Artikel, der, wenn er auch nicht geradezu Gotteslästerungsartikel genannt werden kann, doch so gefaßt ist, daß er als bequeme Handhabe zur Anhebung von Gotteslästerungsprozessen dienen kann. Da heißt es, sich beizeiten vorsehen! Freidenker, unsere Organisation ist auch in der freien Schweiz eine dringende Notwendigkeit! E. B.

Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes 1863—1888.

Von *Ernfried Eduard Kluge.*

(Fortsetzung.)

Scharfe Anträge wurden in dieser Sitzung gestellt. So machte der Abgeordnete Carteret den Vorschlag, man möge zur sofortigen Verhaftung Mermillods schreiten, doch wurde er von Staatsrat Turrettini energisch bekämpft, der ein solches Vorgehen als ungesetzlich darstellte, obgleich «der neu erstandene bischöfliche Ordinarius schon manchjährigen Ungehorsam erwiesen und auch seine Untergebenen dazu verleitet hatte». — Zunächst wurde eine Abordnung an den Staatsanwalt beschlossen, um sich über die rechtliche Seite der Frage zu orientieren, sodann wurden Abgeordnete nach Bern geschickt, um sich mit dem Bundesrat ins Einvernehmen zu setzen. Gestützt auf das Gutachten des Staatsanwaltes schritt dann die genferische Regierung am 8. Februar zur Bestrafung sämtlicher Geistlicher, die das erwähnte Breve auf bloße Anordnung Mermillods verlesen hatten, indem sie die nächste Vierteljahresbesoldung zurückhielt. Der Bundesrat seinerseits reichte am 11. Februar an den päpstlichen Geschäftsträger folgende Erklärung:

«Der Bundesrat gesteht der obersten kirchlichen Behörde das Recht nicht zu, die Katholiken des Kantons Genf von der Diözese, der sie gesetzlich angehören, einseitig zu trennen.

Er beehrt sich demgemäß, Msgr. Agozzi zu ersuchen, dem heiligen Stuhle zur Kenntnis zu bringen, daß die Eidgenossenschaft auch künftighin, wie sie es bisher getan, nur die Diözese *Lausanne und Genf* anerkennen werde, wie solche seit 1820 bestanden hat, und daß er dem apostolischen Vikar, welchen das Breve am 16. Januar 1873 designiert hat, jeden offiziellen Charakter abspreche; daß er sich nötigenfalls dem entgegensetzen werde, daß dieser in der Schweiz Funktionen ausübe, welche der heilige Stuhl ohne vorgängige Zustimmung der staatlichen Behörde nicht das Recht hatte, ihm zu übertragen.

Die Bundesbehörden halten an der Ansicht fest, daß die Maßnahmen des heiligen Stuhles, welche die Zahl, die Umschreibung und die Trennung von schweizerischen Bistümern zum Gegenstande haben, ihrem Wesen nach zugleich konfessionelle und politische Bedeutung haben und der ausdrücklichen Zustimmung des Bundes bedürfen.»

Gestützt auf diese bundesrätliche Erklärung faßte der Staatsrat von Genf am 12. Februar folgenden Beschluß:

«Die päpstliche Entscheidung, kraft welcher ein apostolisches Vikariat für den Kanton Genf errichtet worden ist, wird obrigkeitlich nicht anerkannt und als nichtig und nicht geschehen erklärt.»

Trotz dieses energischen Einspruches der Behörden und Regierungen fuhr Mermillod in herausfordernder Dreistigkeit fort, alle Funktionen eines apostolischen Vikars zu übernehmen und auszuüben. Da schritt der Bundesrat zu einer vielleicht doch etwas zu wenig überlegten Maßregel und beschloß am 17. Februar 1873, die Landesverweisung über Mermillod auszusprechen, bis er erklären werde, «auf jede ihm vom heiligen Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Funktionen zu verzichten.»

«Dieses Verfahren wurde indessen nicht ganz mit Unrecht als ein verfassungswidriges und zugleich unpolitisches getadelt, denn nach Art. 57 der Bundesverfassung steht dem Bunde nur das Recht zu, «Fremde» aus der Eidgenossenschaft auszuweisen, während Mermillod Schweizerbürger —